

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3142

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

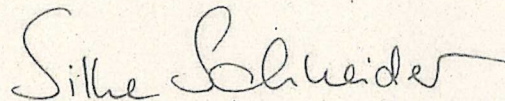
über:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Die Staatssekretärin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 12 - 49624/2019
Meine Nachricht vom: /

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 06.11.2019



29. Oktober 2019

Bemerkungen 2018 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 22.11.2018, LT-Drs.
19/1074, Umdruck 19/2708

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15. August 2019 über den o.g. Umdruck zur Wirtschaftsführung der Landwirtschaftskammer beraten und das MELUND gebeten, dem Ausschuss zu verschiedenen Fragen ergänzend zu berichten.

Die Landesregierung hat ebenso wie der Landtag und der Landesrechnungshof ein zentrales Interesse an einer nachhaltigen Wirtschaftsführung der Landwirtschaftskammer, die eine stabile und dauerhafte Aufgabenerledigung gewährleistet. Diese Perspektive setzt voraus, dass die Wirtschaftsführung der Kammer dauerhaft strukturell so ausgestaltet ist, dass Aufwendungen und Erträge regelmäßig zumindest ausgeglichen sind.

Zu der in der Ausschusssitzung geäußerten Frage, was die Landesregierung zu tun gedenke, damit die Landwirtschaftskammer wieder dauerhaft eine schwarze Null erreiche, möchte ich auf die gesetzlich geregelten Aufsichtsmöglichkeiten hinweisen. Die Rechtsaufsicht nach § 24 Abs. 1 des Landwirtschaftskammergesetzes (LKG) einschließlich der Befugnis zur Genehmigung der Wirtschaftspläne nach § 22 Abs. 1 LKG eröffnet dem MELUND die Möglichkeit, auf eine nachhaltige Wirtschaftsführung hinzuwirken. Das funktionale Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer setzt der Aufsichtsführung allerdings Grenzen. Dies gilt in besonderem Maße für die eigenverantwortliche Wirtschaftsplanung, die die zentrale Grundlage für die Wahrnehmung und Ausgestaltung des Selbstverwaltungsrechts darstellt. Sowohl die Entscheidung über ein rechtsaufsichtliches Einschreiten als auch die Auswahl der in Betracht kommenden Aufsichtsmittel unterliegen daher strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

Zentrales Instrument der Aufsichtsführung bleibt aus Sicht des MELUND daher die Genehmigung des Wirtschaftsplans der Landwirtschaftskammer. Die Rechtsfolgen einer Genehmigungsversagung, insbesondere eine mögliche vorläufige Wirtschaftsführung, sind derzeit nicht klar geregelt und hängen maßgeblich von der Vorfrage ab, inwieweit Regelungen des Haushaltsrechts unmittelbar oder entsprechend auch für die nicht kameral ausgerichtete Wirtschaftsführung der Kammer gelten. Zu dieser Vorfrage erwarten wir Rechtsklarheit durch die derzeit beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren über die Nichtgenehmigung der Wirtschaftspläne für die Geschäftsjahre 2018 und 2019.

In Abhängigkeit vom Ausgang des Gerichtsverfahrens wird zu prüfen sein, welche Klarstellungen im Gesetz über die Landwirtschaftskammer notwendig sind, um für alle Beteiligten die notwendige Rechtssicherheit zu erreichen. Das gilt insbesondere für eine mögliche vorläufige Wirtschaftsführung im Falle der Nichtgenehmigung eines Wirtschaftsplans der Landwirtschaftskammer. Dies würde einen gemeinsamen Weg von Land und Landwirtschaftskammer hin zu einer nachhaltigen Wirtschaftsführung der Kammer erleichtern.

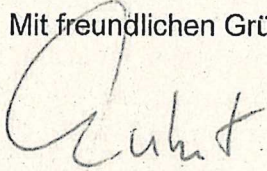
In der Sitzung des Finanzausschusses wurde ferner darum gebeten, über die Jahresabschlüsse beziehungsweise Wirtschaftspläne für die Jahre 2017 und 2018 zu unterrichten. Hierzu verweise ich auf die anliegende tabellarische Zusammenstellung.

Zu der in der Ausschusssitzung geäußerten Bitte des Landesrechnungshofs, über die Umsetzung der Prüfungsergebnisse zu berichten, gebe ich folgende Hinweise:

- Entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs wurde die Rechtsaufsicht als Aufgabe des Referates V 12 klarer im Geschäftsverteilungsplan herausgestellt.
- Das MELUND unterstützt die Forderung des Rechnungshofs nach einer getrennten Kostenerfassung für Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben. Ich schlage vor, dass nach Abschluss des Verwaltungsgerichtsverfahrens und im Lichte der dort getroffenen Entscheidung über die Anwendbarkeit des Haushaltsrechts auf die Wirtschaftsführung der Kammer Gespräche von MELUND, LK und LRH zu dieser Frage geführt werden.
- Die der Landwirtschaftskammer übertragenen Weisungsaufgaben werden zurzeit systematisch überprüft. Ziel ist es, entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs die fachaufsichtlichen Rahmenbedingungen der Aufgabenerledigung durch die LK so weit wie möglich und notwendig zu standardisieren. Als Orientierung soll dabei der Pflanzenschutz als größte derzeit übertragene Weisungsaufgabe dienen.

Als Anlage übersende ich Ihnen schließlich eine ergänzende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, in der die Verbindung zwischen der Kammer und ihren Tochtergesellschaften näher erläutert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dorit Kuhnt

Anlagen

- Zusammenstellung Jahresabschlüsse/Wirtschaftspläne
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 27. September 2019



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Geschäftsführer

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Rendsburg,

27. September 2019

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
z.H. Frau Dr. Dorit Kuhnt
Mercatorstr. 3
24106 Kiel

Bemerkungen 2018 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
hier: Ihr Schreiben vom 02. September 2019

Sehr geehrte Frau Dr. Kuhnt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02. September 2019, in dem Sie uns die Möglichkeit einräumen, dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in Ergänzung zu Ihrem Bericht, die Verbindung zwischen der Landwirtschaftskammer und ihren Tochtergesellschaften differenzierter zu erläutern.

Diese Gelegenheit möchten wir ergreifen, um sowohl die gesetzliche, personelle und finanzielle Verbindung zwischen den Tochtergesellschaften und der Landwirtschaftskammer zu erläutern.

Gemäß § 2 (4) des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer kann die Landwirtschaftskammer mit Genehmigung des Ministeriums im Rahmen ihrer Aufgaben Gesellschaften mit dem Sitz in Schleswig-Holstein gründen.

Die Landwirtschaftskammer hat 1992 zwei Gesellschaften gegründet:

1. Deula GmbH; Geschäftsführer Dr. Klaus Drescher
2. LC Landwirtschafts-Consulting GmbH; Geschäftsführer Prof. Dr. sc. agr. Jürgen Block

Bei beiden Gesellschaften ist die Landwirtschaftskammer alleiniger Gesellschafter, d.h. der Vorstand der Landwirtschaftskammer ist gleichzeitig die Gesellschafterversammlung der beiden Gesellschaften. Beide Gesellschaften sind eigenständige GmbH's, deren Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens in entsprechenden Gesellschaftsverträgen geregelt ist.

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-101
Telefax (04331) 94 53-109
E-Mail: pljohannsen@lksh.de
Internet: www.lksh.de

Die LC Landwirtschafts-Consulting GmbH ist ein unabhängiges Zertifizierungsunternehmen für Agrarprodukte und Lebensmittel auf allen Wertschöpfungsstufen. Die Jahresabschlüsse der letzten Jahre der LC Landwirtschafts-Consulting GmbH weisen keine nennenswerten Gewinne aus.

Die Deula Schleswig-Holstein GmbH ist eine moderne Bildungseinrichtung zur Durchführung und Förderung technischer Bildung im ländlichen Raum. Die Gesellschaft verfolgt nach § 3 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Soweit dabei Einnahmen erzielt werden, handelt es sich um einen sog. Zweckbetrieb. D.h. diese Einnahmen sind z.B. durch Investitionen für den gemeinnützigen Zweck der Deula wieder aufzuwenden.

Darüber hinaus unterhält die Gesellschaft im Rahmen der Erbringung von einzelnen Dienstleistungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der von der Steuerbegünstigung für gemeinnützige Körperschaften ausgenommen ist.

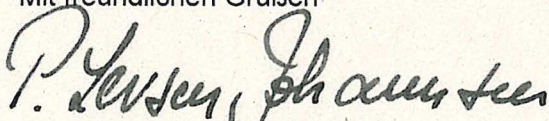
Die Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre der Deula GmbH waren mit einem Jahresüberschuss von über 1 Mio. € sehr erfreulich. Eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter (sprich die Landwirtschaftskammer) schließt sich dennoch aus:

1. Gemäß § 3 (3) darf der Gesellschafter keine Gewinnanteile in seiner Eigenschaft als Gesellschafter aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
2. Durch eine Gewinnausschüttung würde der Gegenstand des Unternehmens insbesondere die Gemeinnützigkeit in Frage gestellt. Eine zukünftige Weiterführung der Tätigkeit als Lehr- und Bildungseinrichtung würde gefährdet. Es sind hohe steuerliche Rückforderungen und auch hohe Rückforderungen von BiBB-Mitteln (Bundesinstitut für Berufsbildung) zu befürchten.
3. Gemäß der oben angeführten Ausführung, ist die Deula angehalten, die erzielten Einnahmen im Zweckbetrieb wieder einzusetzen. Eine Verwendung der Einnahmen in einem wirtschaftlichen Bereich und / oder eine Gewinnausschüttung bedeutet eine Versteuerung dieser Einnahmen, so dass bei dem Gesellschafter (Landwirtschaftskammer) nur ein Bruchteil der erzielten Einnahmen verbucht werden könnte und der weitere Bestand der Deula stark gefährdet wäre.

Wir hoffen mit diesen Ausführungen hinreichend erklärt zu haben, dass eine Gewinnübertragung von der Tochtergesellschaft Deula GmbH auf die Landwirtschaftskammer auch mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht möglich ist.

Für weitere Ausführungen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Levsen Johannsen